

ferner Militär- und Militärober-G. Das Bezirks-G. Leipzig ist auch zuständig für Patent-, Muster-, Kennzeichen- und Urheberrechtsstreitigkeiten. In den Betrieben und Wohngebieten arbeiten —» *gesellschaftliche Gerichte* (Konflikt- und Schiedskommissionen). Das höchste Organ der Rechtsprechung und ihrer einheitlichen Leitung ist das Oberste Gericht der DDR. Es ist ein Organ der —» *Volkskammer der DDR*. Sie wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten G. für fünf Jahre. Die Vorschläge unterbreitet der Staatsrat der DDR, für die Militärrichter des Obersten G. der Nationale Verteidigungsrat der DDR; die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen. Das Oberste Gericht der DDR ist der Volkskammer und zwischen deren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich, der im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten G. wahrnimmt. Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Obersten G. Es steht an der Spitze des Gerichtssystems der DDR. Kollegialorgane des Obersten G. sind das Plenum, das Präsidium, die Kollegien und die bei diesen bestehenden Senate. Die Verantwortung des Obersten G. für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte der DDR erstreckt sich auf die staatlichen und die gesellschaftlichen Gerichte, auf alle Sachgebiete der Rechtsprechung und auf die Durchführung der Verfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Verantwortung erfaßt Grundfragen der Rechtsprechung ebenso wie Einzelfragen der Rechtsanwendung und die Entscheidungen einzelnen Verfahren. Das Oberste G. sichert die einheitliche Anwendung und Auslegung der — *Gesetze*

und anderer —» *Rechtsvorschriften* durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der G. sowie durch Richtlinien des Plenums und Beschlüsse des Präsidiums. Ihrem rechtlichen Wesen nach sind sie verbindliche normative Akte der Rechtsinterpretation, die keine neuen Rechtsnormen setzen. Die Rechtsprechung des Obersten G. wird durch das Präsidium und hauptsächlich durch die Senate ausgeübt. Das Oberste G. entscheidet über Proteste, Berufungen sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirks-G. und Militärober-G. sowie über Kassationsanträge gegen rechtskräftige Entscheidungen staatlicher G. in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen auf Antrag des Präsidenten des Obersten G. oder des Generalstaatsanwalts der DDR. Es entscheidet auch über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. In Strafsachen ist es in erster Instanz zuständig, wenn der Generalstaatsanwalt der DDR wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage erhebt. Über gegen diese Entscheidungen eingelegte Rechtsmittel entscheidet der Große Senat des Obersten G. Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Oberste G. mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen. Auf Anforderung des Ministerrates der DDR erstattet es Rechtsgutachten. In den Bezirken leitet die Rechtsprechung das Bezirks-G., das seine Aufgaben durch das Präsidium und die Senate wahrnimmt. Die Bezirks-G. üben die Rechtsprechung im Schwerpunkt als G. zweiter Instanz über angefochtene Entscheidungen